

# **Verordnung über Art und Inhalt der zulässigen Hinweise auf die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen (WerbeVOStBerG)**

i.d.F. vom 27. Juli 1993

## **Inhaltsübersicht**

### **Erster Teil - Körperschaften des öffentlichen Rechts und berufsständische Vereinigungen**

*§ 1 Körperschaften des öffentlichen Rechts*

*§ 2 Berufsständische Vereinigungen*

### **Zweiter Teil - Lohnsteuerhilfevereine**

*§ 3 Anzeigen*

*§ 4 Bekanntmachung an Aushangtafeln*

*§ 5 Rundschreiben*

*§ 6 Aufnahme in Verzeichnisse*

*§ 7 Haus- und Türschilder, Geschäftspapiere*

### **Dritter Teil - Sonstige Vorschriften, Schlussvorschriften**

*§ 8 Sonstige Werbemaßnahmen*

*§ 9 Inkrafttreten*

# **Erster Teil - Körperschaften des öffentlichen Rechts und berufsständische Vereinigungen**

## **§ 1 Körperschaften des öffentlichen Rechts**

- (1) Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 4 Nr. 3 des Gesetzes), die im Rahmen ihrer Zuständigkeit Hilfe in Steuersachen leisten, dürfen nur in ausschließlich an ihre Mitglieder gerichteten Bekanntmachungen auf das Bestehen ihrer Buchstellen sowie deren Anschriften und Öffnungszeiten hinweisen. Die Bekanntmachungen dürfen nach Form und Inhalt nicht reklamehaft gestaltet sein.
- (2) Absatz 1 ist auf überörtliche Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sinngemäß anzuwenden.
- (3) Gehören der Körperschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich Arbeitnehmer an, so darf auf die Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen in gleicher Weise hingewiesen werden, wie dies den Lohnsteuerhilfvereinen gestattet ist.

## **§ 2 Berufsständische Vereinigungen**

- (1) Als Berufsvertretung oder auf ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen (§ 4 Nr. 7 des Gesetzes), die im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Hilfe in Steuersachen leisten, dürfen nur in ausschließlich an ihre Mitglieder gerichteten Bekanntmachungen auf das Bestehen ihrer Buchstellen sowie deren Anschriften und Öffnungszeiten hinweisen. Die Bekanntmachungen dürfen nach Form und Inhalt nicht reklamehaft gestaltet sein.
- (2) Gehören der Vereinigung ausschließlich Arbeitnehmer an, so darf auf die Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen in gleicher Weise hingewiesen werden, wie dies den Lohnsteuerhilfvereinen gestattet ist.
- (3) In Bekanntmachungen, die zum Zwecke der Mitgliederwerbung vorgenommen werden, darf auf die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nur innerhalb der Darstellung aller Aufgaben der Vereinigung und ohne besondere Hervorhebung hingewiesen werden.

# **Zweiter Teil - Lohnsteuerhilfvereine**

## **§ 3 Anzeigen**

- (1) Anzeigen dürfen nur zum Abdruck in Tageszeitungen, in gemeindlichen Mitteilungsblättern und in Anzeigenblättern mit ortsbezogenem Wirkungsbereich aufgegeben werden, soweit sie über die Tätigkeit des Lohnsteuerhilfvereins sachlich unterrichten und nicht reklamehaft gestaltet sind. Sie sind nur erlaubt
  1. bei Aufnahme der Tätigkeit nach Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein,
  2. bei Eröffnung, Verlegung oder Schließung einer Beratungsstelle und
  3. im Zusammenhang mit der Durchführung der in § 4 Nr. 11 Satz 2 des Gesetzes genannten Einkommensteuerveranlagungen.
- (2) Die Anzeigen dürfen in Größe und Aufmachung keine reklamehafte Form haben und haben sich im Inhalt
  1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 auf die Angabe
    - a) des Namens des Vereins,
    - b) des Gegenstandes und des Umfangs der Befugnis,
    - c) des die Anzeige begründenden Ereignisses und
    - d) der Anschriften und der Öffnungszeiten der im Verbreitungsgebiet des Druckerzeugnisses liegenden Beratungsstellen;

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 auf die Angabe
    - a) des Namens des Vereins,
    - b) des Gegenstandes und des Umfangs der Befugnis,
    - c) des die Anzeige begründenden Ereignisses und
    - d) der Anschriften und der Öffnungszeiten der im Verbreitungsgebiet des Druckerzeugnisses neu errichteten oder verlegten Beratungsstellen;
  3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 auf die Angabe
    - a) des Namens des Vereins,
    - b) des Gegenstandes und des Umfangs der Befugnis,
    - c) der Anschriften und der Öffnungszeiten der im Verbreitungsgebiet des Druckerzeugnisses liegenden Beratungsstellen zu beschränken.
- (3) Die Anzeigen dürfen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses erscheinen.
- (4) Anzeigen des laufenden Geschäftsbetriebs müssen in ihrem Inhalt auf den Zweck der Anzeige beschränkt bleiben. Eine auf werbende Wirkung für die Tätigkeit des Vereins ausgerichtete Gestaltung der Anzeige ist nicht zulässig.

#### **§ 4 Bekanntmachung an Aushangtafeln**

Hinweise auf die Existenz von Lohnsteuerhilfvereinen an der Aushangtafel eines Unternehmens sind zulässig, wenn

1. die Aushangtafel nur für Mitteilungen an die Arbeitnehmer des Unternehmens bestimmt ist und
  2. das Unternehmen die Hinweise allen im Einzugsbereich der Betriebsstätte tätigen Lohnsteuerhilfvereinen erlaubt.
- Die Hinweise dürfen in Größe und Aufmachung keine reklamehafte Form haben. Ihr Inhalt hat sich auf die in § 3 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Angaben zu beschränken.

#### **§ 5 Rundschreiben**

Rundschreiben mit werbendem Inhalt dürfen nur Mitgliedern zugeleitet werden. Sie dürfen nicht reklamehaft gestaltet sein.

#### **§ 6 Aufnahme in Verzeichnisse**

Der Lohnsteuerhilfeverein darf sich in Adress- und Fernsprechbücher oder ähnliche Verzeichnisse nur mit seinem Namen, der Anschrift der Vereinsgeschäftsstelle und der Bezeichnung sowie den Anschriften der Beratungsstellen aufnehmen lassen. Eine Hervorhebung der Eintragung durch drucktechnische Ausführung ist nicht zulässig. Zulässig ist die drucktechnische Hervorhebung des Namens des Lohnsteuerhilfevereins durch Fettdruck (nicht Doppelfettdruck) oder durch Freiraumeintragung im Namens- und Ortsteil von Adress- und Fernsprechbüchern.

#### **§ 7 Haus- und Türschilder, Geschäftspapiere**

- (1) Schilder des Lohnsteuerhilfevereins dürfen nur an oder vor einem Haus angebracht werden, in dem sich eine Beratungsstelle befindet. Sie dürfen außer dem Namen des Vereins und der Bezeichnung der Beratungsstelle nur Angaben über die Öffnungszeiten der Beratungsstelle enthalten. Die Schilder dürfen keine aufdringliche Form, Farbe oder Größe haben.

(2) Geschäftspapiere und Stempel dürfen in Größe und Aufmachung keine reklamehafte Form haben.

## **Dritter Teil - Sonstige Vorschriften, Schlussvorschriften**

### **§ 8 Sonstige Werbemaßnahmen**

Andere Hinweise auf die Befugnis der in § 4 Nr. 3, 7 und 11 des Gesetzes bezeichneten Körperschaften und Vereinigungen zur Hilfeleistung in Steuersachen als diejenigen, die durch diese Verordnung geregelt sind, sind nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes untersagt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.